Satzung

der Stadt Koblenz über die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15: Cusanusstraße / Kardinal-Krementz-Straße / Waisenhausstraße / Bogenstraße - Teil A - (Änderung im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 Baugesetzbuch - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

---

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 wird gemäß der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2
Geltungsbereich

Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Koblenz, Flur 7, Nrn. 68/82, 68/87, 68/93, 68/107, 69/26, 69/43, 69/46 und 69/47.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 15 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung, daß die Satzung beschlossen wurde, unter Anwendung des § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Planfestsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 08.03.1996

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister